

**COVID 19: Bankenaufsicht und Bilanzierung
Laufende Updates**

Frank Mehlhorn
Director
Telefon: +49 30 1663-2140
frank.mehlhorn@bdb.de

Elisabeth Scharf
Associate
Telefon: +49 30 1663-2150
elisabeth.scharf@bdb.de

Heutige Veröffentlichung u.a. mit folgenden Informationen:
**Allgemeine Themen Rechnungslegung und Prüfung,
Risikoversorge**

Today's publication includes topics such as
General topics accounting and auditing, risk provisioning

Sachverhalt

Die Bedrohung von Bevölkerung und Wirtschaft durch die COVID-19-Pandemie bestimmt unseren beruflichen und privaten

Alltag. In den letzten Monaten erfolgten vielfältige Maßnahmen des Gesetzgebers, der Bundesregierung sowie weiterer Behörden und Institutionen. Die Themengruppen Bankenaufsicht und Bilanzierung möchten unseren Mitgliedern und Interessierten einen Überblick über die aktuellen fachspezifischen Entwicklungen geben. Wir beabsichtigen, Ihnen eine **strukturierte Darstellung**, mit teils **ersten Einschätzungen**, je nach Stand der Veröffentlichungen zu geben.

Wir würden uns freuen, wenn Sie neben den bekannten Kommunikationsformen auch über diesen Kanal mit uns in Kontakt treten.

Ihnen alles Gute!

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Team
Bankenaufsicht und Bilanzierung

Inhalt

Tab. 1 Bankenaufsicht.....2

Tab. 2 Bilanzierung.....22

Übersicht Themen.....31

Tab. 1 Bankenaufsicht

Inhalte: Verbriefungen, Sanierungsplanung, Altinstrumente, Stresstest, Risikomanagement (Säule II), Kapitalpuffer, Eigenmittel, Liquidity Coverage Ratio (LCR), aufsichtliches Meldewesen, Offenlegung, Outsourcing, GroMiKV, Kreditrisiko, Makroprudenzielle Aufsicht, FINREP

Thema	Unterthema	Inhalt	Institution	Einwertung BdB	Veröffent-licht am
Operationelle Risiken	OpRisk Verluste sowie Investitionen in IT	<p>BaFin nimmt EBA Bericht vom 21.12.2020 zu Covid-19 Maßnahmen zum Anlass, um Verwaltungspraxis für operationelle Risiken zu konkretisieren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Kreditausfälle, zu denen Moratorien und Stundungen unter bedingten Bedingungen bestehen, werden im Rahmen der COVID-19-Maßnahmen nicht nach Artikel 322 Absatz 3b Satz 4 CRR als OpRisk-Verluste für die Eigenmittelberechnung herangezogen 2) OpRisk-Kosten beinhalten alle Kosten, die den ursprünglichen Status des Betriebs vor der Pandemie wiederherstellen. Während einmalige Reinigungskosten der Betriebsstätten nach einem echten COVID-19-Fall wieder den alten Status herstellen und somit in die OpRisk-Kosten einzubeziehen sind, wären erhöhte Reinigungskosten – etwa mit anderen Mittel und in erhöhter Frequenz – in Gegenwart und Zukunft keine OpRisk-Kosten, sondern nur veränderte Geschäftskosten. Ihre Aussage vom 10. Juli 2020 zu Investitionen in eine veränderte IT (dezentral, mehr Home-Office, Laptops, Access-Tokens etc.) erhält die BaFin nicht aufrecht. Die BaFin hat ihre Position 	BaFin	Positiv	14.1.2021

Thema	Unterthema	Inhalt	Institution	Einwertung BdB	Veröffent-licht am
		<p>geändert – auch im Interesse einer europäischen Harmonisierung. Derartige IT- Investitionen sind fortan keine Verbesserungen über den ursprünglichen Zustand hinaus, sondern stellen nur eine Wiederherstellung der Operationsfähigkeit dar. Abschreibungen auf diese Investitionen sind daher in die OpRisk-Schadenssumme einzubeziehen, sofern die Investitionen nicht bereits vorher geplant waren und somit nicht durch COVID-19 veranlasst wurden</p> <p>Link: https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2020_21_Corona_andereBehoerden/meldung_2020_12_23_corona_virus_121_EBA_Bericht_Massnahmen.html</p>			
Kreditrisiko	Zahlungsmoratorien	<p>Ergänzung der BaFin FAQ zur Anwendung der EBA/GL/2020/02 bzw. zur Verlängerung der EBA-Leitlinie:</p> <p>Institute, die der Aufsicht der BaFin unterliegen, haben der BaFin gem. Rn. 17 EBA-Leitlinie darzulegen, wie sie beurteilen wollen, ob es unwahrscheinlich ist, dass ein Schuldner seine Verpflichtungen gegenüber dem Institut in voller Höhe begleichen wird. Dies gilt jedoch nicht für die vom BdB initiierten Moratorien, da diese Ende 2020 ausgelaufen sind und keine weiteren Zahlungsstundungen vorsehen.</p> <p>Bezogen auf die von der EZB beaufsichtigten Teilnehmer trifft die EZB ihre eigenen Festlegungen.</p> <p>Link: https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/CoronaVirus/CoronaVirus_node.html;jsessionid=96A01C9D7383C4739D08ED1564542CC6.1_cid383</p>	BaFin	Positiv	5.1.2021

Thema	Unterthema	Inhalt	Institution	Einwertung BdB	Veröffent-licht am
Kreditrisiko	Zahlungsmoratorien	<p>Die EBA hat ihre am 2. April 2020 veröffentlichte Leitlinie leicht modifiziert und nunmehr bis zum 31. März 2021 verlängert. Die EBA hatte diese per Ende September 2020 auslaufen lassen, vor dem Hintergrund der aktuellen Situation aber nun beschlossen, diese Entscheidung zu revidieren.</p> <p>Link: https://eba.europa.eu/eba-reactivates-its-guidelines-legislative-and-non-legislative-moratoria.</p>	EBA	Positiv	2.12.2020
Leverage Ratio	Ausnahme von Zentralbankreserven	<p>Die EZB und die BaFin haben verkündet, dass besondere Umstände im Sinne des Art. 500b CRR vorliegen. Damit ist die Ausnahme bestimmter Zentralbankpositionen von der Berechnung der Leverage Ratio möglich. Die Übergangsregelung gilt bis zum 27. Juni 2021. Ab dem 28. Juni sind dann die Vorgaben der CRR II zu berücksichtigen (Berechnung der adjusted Leverage Ratio).</p> <p>Link EZB: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:32020D1306 Link BaFin: https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2020_Corona/meldung_2020_09_21_corona_virus_13_verschuldungsquote_LSI.html</p> <p><i>Der Inhalt wurde am 26.10.2020 aktualisiert, da auch die BaFin die besonderen Umstände erkannt hat.</i></p>	EZB	Positiv	26.10.2020 16.09.2020
Kreditrisiko	Zahlungsmoratorien	<p>Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA lässt ihre Leitlinien zu allgemeinen Zahlungsmoratorien vom 2. April 2020 Ende September 2020 auslaufen. Die in den Leitlinien dargelegte regulatorische Behandlung gilt weiterhin für alle Moratorien, die vor dem 30. September 2020 im Rahmen anerkannter Zahlungsmoratorien gewährt werden.</p>	EBA	Neutral	22.9.2020

Thema	Unterthema	Inhalt	Institution	Einwertung BdB	Veröffentlicht am
		https://eba.europa.eu/eba-phases-out-its-guidelines-legislative-and-non-legislative-loan-repayments-moratoria			
OpRisk	Abgrenzung OpRisk-Schadensfall; Rechtsrisiko	<p>In Hinblick auf den EBA Report on the Implementation of Selected COVID19 Policies (vgl. Unten) hat die BaFin zwei ergänzenden Klarstellungen vorgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kosten, die eine Verbesserung zum Status ex ante darstellen, sind keine OpRisk-Kosten - Die Aussage der EBA, dass Verluste infolge der getreuen Anwendung eines gesetzlichen Zahlungsmoratoriums nicht als Resultat eines Rechtsrisikos betrachtet werden sollen, ist als temporäre Ausnahmeregelung zu verstehen und ist nicht als Präzedenzfall zu verstehen. <p>Link: https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2020_Corona_andereBehoerden/meldung_2020_07_10_corona_virus_74_EBA_Leitlinien_allgem_eine_Zahlungsmoratorien.html;jsessionid=3FA9AAEF3FC917559BD7A69F10FDB5A1.1_cid370 </p>	BaFin	Neutral , die Klarstellung zur Schadensfall-abgrenzung ist tendenziell positiv; die Aussage bzgl. Rechtsrisiko ist nachvollziehbar	10.7.2020
Kreditrisiko / OpRisk	Zahlungsmoratorien	<p>Die EBA hat einen Bericht veröffentlicht, der Klarstellungen zu den EBA-Leitlinien für Zahlungsmoratorien (auch in Form von Q+As) sowie zum Thema Operationelle Risiken enthält.</p> <p>Link:https://eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document_library/Publications/Reports/2020/888311/Report%20on%20implementation%20of%20selected%20COVID-19%20policies%20.pdf</p>	EBA	Positiv , da ggf. Zweifelsfragen hinsichtlich der Anwendung geklärt werden	8.7.2020
Kreditrisiko	Zahlungsmoratorien	<p>Ergänzung der BaFin FAQ zur Anwendung der EBA/GL/2020/02:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Klarstellungen zur Anwendung von Zahlungsmoratorien 	BaFin	Positiv , da ggf. Zweifelsfragen hinsichtlich der	2.7.2020

Thema	Unterthema	Inhalt	Institution	Einwertung BdB	Veröffentlicht am
		<ul style="list-style-type: none"> - Hinweis, dass an einem allgemeinen Zahlungsmoratorium (z.B. einem Verbandsmoratorium) teilnehmende Banken dies mittels eines Formblattes der Aufsicht anzuzeigen und entsprechende Eckdaten zu melden haben <p>Link: https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/CoronaVirus/CoronaVirus_no_de.html</p>		Anwendung geklärt werden. Neutral im Hinblick auf die Formvorschriften.	
Aufsichtliches Meldewesen	Nationale Umsetzung Covid-19-Reporting	<p>Im Juni 2020 hat die EBA „Guidelines to address gaps in reporting data and public information in the context von COVID-19“ einschließlich zugehöriger Templates veröffentlicht. Die zusätzlichen Datenanforderungen beinhalten insbesondere Informationen zu staatlichen und privaten Moratorien, zu Forbearance-Maßnahmen und zu Förderkrediten.</p> <p>Im Juli 2020 hat die deutsche Aufsicht eine sehr kurze Konsultation für eine nationale Umsetzung gestartet. Der Fokus liegt hier auf Meldebögen, die von der EBA fest vorgeschrieben sind. Eine Offenlegung wird nicht eingefordert. Allerdings ist für die Bögen eine monatliche Meldefrequenz vorgesehen und der Termin der Ersteinreichung im XBRL-Format soll bereits am 30.August sein. Die DK hat in ihrer Stellungnahme entschieden für eine vierteljährliche Meldung, einen deutlichen längeren Umsetzungszeitraum sowie einer Meldung in einem einfacheren Exportformat plädiert.</p> <p>Link EBA-Leitlinie: https://eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document_library/Publications/Guidelines/2020/884434/EBA%20GL%202020%2007%20Guidelines%20on%20Covid%20-19%20measures%20reporting%20and%20disclosure.pdf</p>	EBA/Bafin	Neutral Positiv ist, dass die Aufsicht von einigen Erleichterungen der EBA-Leitlinie Gebrauch macht. Negativ ist aber insbesondere die bislang geplante monatliche Meldefrequenz	3.7.2020

Thema	Unterthema	Inhalt	Institution	Einwertung BdB	Veröffentlicht am
Eigenmittel	Prudent Valuation	Der Aggregationsfaktor für die Berechnung des Gesamtwerts der zusätzlichen Bewertungsanpassung wird ab dem 26.06.2020 bis zum 31.12.2020 von 50 Prozent auf 66 Prozent angehoben.	EU KOM	Positiv , führt ceteris paribus zu einem geringeren Kapitalabzug	25.06.2020
Kreditrisiko	Zahlungsmoratorien	EBA verlängert Frist für Anwendungsbeginn/Beitritt zu privaten Moratorien bis zum 30. September 2020. Link: https://eba.europa.eu/regulation-and-policy/credit-risk/guidelines-legislative-and-non-legislative-moratoria-loan-repayments-applied-light-covid-19-crisis	EBA	Positiv	18.06.2020
Kreditrisiko	Zahlungsmoratorien	BaFin FAQ zur Anwendung der EBA/GL/2020/2: <ul style="list-style-type: none"> - Klarstellung, wie die deutsche Aufsicht die o.g. EBA-Leitlinie im Hinblick auf allgemeine Zahlungsmoratorien angewendet und hinsichtlich relevanter Textziffern interpretiert - Dies betrifft sowohl legislative als auch nicht-legislative Moratorien - BaFin stellt auch den Anzeigeprozess von Moratorien bei ihr da sowie die weitere Verfahrensweise Link: https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/CoronaVirus/CoronaVirus_node.html	BaFin	Positiv , da bisher nur mündliche Aussagen der BaFin vorhanden gewesen sind	27.05.2020
Kreditrisiko	Zahlungsmoratorien	BaFin FAQ, welche Zahlungsentlastungsinitiativen die BaFin bei der EBA bereits angezeigt hat: <ul style="list-style-type: none"> - Zahlungsmoratorium gemäß Art. 240 § 3 (1) EGBGB vdp-Moratorium „Tilgung“ 	BaFin	Neutral	27.05.2020
Makro-prudenzielle Aufsicht	Wohnimmobilien-darlehensrisiko-verordnung	Das BMF sieht vom geplanten Erlass der Wohnimmobiliendarlehensrisikoverordnung zum 1. Juli 2020 ab und gewährt einen Aufschub bis zum 31. März 2021.	BMF	Positiv	15.05.2020
Makro-	FinStabDEV	Im Januar 2020 wurde der Referentenentwurf einer	BMF	Positiv ,	15.05.2020

Thema	Unterthema	Inhalt	Institution	Einwertung BdB	Veröffentlicht am
prudenzielle Aufsicht, Aufsichtliches Meldewesen		Finanzstabilitätsdatenverordnung (FinStabDEV) konsultiert mit dem Ziel, die neue Datenerhebung zu Wohnimmobilienkrediten innerhalb eines Jahres umzusetzen. Laut Aussage des BMF wird das Projekt aktuell nicht mit hoher Priorität weiterverfolgt.		da zusätzliche Meldebelastungen erst zu einem späteren Zeitpunkt kommen. Eine klare Verschiebung wäre wünschenswert.	
Outsourcing	MaRisk Änderungen	Arbeiten an MaRisk-Novelle werden mindestens bis Q1/2021 andauern. Änderungen werden nicht ab 1. Januar 2021 zur Anwendung kommen. Nach Einführung 2021 gelten Übergangsfristen. Neue Anforderungen , die aus der MaRisk-Novelle resultieren, werden nicht relevant sein, für die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12. 2020 . Für einige Institutsgruppen sind mit der Novellierung gewisse Erleichterungen zu erwarten, insbesondere aus der Umsetzung der Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (ERA) zur Auslagerung. Die anstehende MaRisk-Novelle wird nicht die Inhalte der EBA—Leitlinien zur Kreditgewährung und -überwachung beinhalten, dies folgt später .	BaFin	Positiv	15.05.2020
Aufsichtliches Meldewesen	Einreichungsstichtage	Die Erleichterung der EBA gilt für LSIs ebenso: Weniger bedeutende Institute (LSIs) und sonstige Finanzdienstleistungsinstitute unter der Aufsicht der BaFin, einschließlich der nach §1a KWG meldepflichtigen Institute, können für Meldungen, die im Zeitraum 1. März 2020 bis 31. Mai 2020 einzureichen sind , eine verspätete Einreichung von bis zu einem Monat nach der gesetzlichen Meldefrist für die Meldebogen der ITS on Reporting und ITS on Benchmarking beziehungsweise von bis zu zwei Monaten nach der gesetzlichen Meldefrist für die Meldungen gemäß Guideline on Funding Plans in Anspruch	BaFin	Positiv	07.05.2020

Thema	Unterthema	Inhalt	Institution	Einwertung BdB	Veröffent-licht am
		<p>nehmen, sofern die einreichenden Institute aufgrund der aktuellen COVID-19-Krise Schwierigkeiten mit der fristgerechten Einreichung der Meldungen haben. Die Meldebogen gemäß Artikel 15 (LCR) und Artikel 16b (ALMM) des ITS on Reporting sind fristgerecht einzureichen.</p> <p>Ungeachtet dieser Regelung sollten grundsätzlich nur diejenigen Institute, die sich in einer entsprechend angespannten Situation aus Gründen der COVID-19-Krise befinden, eine verspätete Meldung einreichen.</p> <p>Link: https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/CoronaVirus/CoronaVirus_no_de.html;jsessionid=9EFE672D42D4B041D94D76E23C6C81A0.1_cid383</p>			
Eigenmittel	Auszahlung variable Vergütung	<p>BaFin FAQ: Eine Auszahlung von variabler Vergütung (Boni) für das Jahr 2019 ist für LSIs bei Nichteinhaltung der Eigenmittelzielkennziffer (EMZK) grundsätzlich weiterhin möglich. Aufgrund der derzeitigen Krisensituation fordert die BaFin Institute hierbei dazu auf konservativ zu agieren und eine Prüfung der Vergütungsregeln unter Berücksichtigung von solidem und effektivem Risikomanagement durchzuführen.</p> <p>Link BaFin Website</p>	BaFin	<p>Neutral</p> <p>Es ist begrüßenswert, dass die BaFin die Entscheidung bei den Instituten belässt. Jedoch ist fraglich, ob der Spielraum für die Kreditvergabe tatsächlich vergrößert wird, wenn eine Beziehung zwischen EMZK und Bonuszahlungen</p>	24.04.2020

Thema	Unterthema	Inhalt	Institution	Einwertung BdB	Veröffent-licht am
				hergestellt wird, da Verpflichtungen gegenüber Mitarbeitern von Instituten erfüllt werden wollen/müssen.	
Marktrisiko	FRTB-Standardansatz	<p>Die EBA schlägt für die erste Meldung nach dem alternativen Standardansatz für das Marktrisiko* (FRTB-SA) den Stichtag 30. September 2021 vor. Dies entspricht einer Verschiebung um 6 Monate im Vergleich zum bisherigen Vorschlag.</p> <p>Um den endgültigen Starttermin offiziell zu bestimmen, muss allerdings die EU-Kommission tätig werden.</p> <p>*Achtung: Nur für stark handelsaktive Institute relevant.</p>	EBA	Grundsätzlich positiv. Da die Umsetzung sehr aufwändig ist, sollte je nach Fortgang der Krise jedoch eine weitere Verschiebung in Betracht gezogen werden.	22.04.2020
Eigenmittel	Prudent Valuation	<p>Die EBA passt die Berechnungsmethodik zur Ermittlung der zusätzlichen Bewertungsanpassungen (AVA) im Rahmen der vorsichtigen Bewertung temporär an. Der alpha-Faktor wird von 50 % auf 66 % erhöht. Damit werden direkte prozyklische Effekte auf das harte Kernkapital reduziert. Die Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2020. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem RTS 2020/04 unter diesem Link.</p>	EBA	Positiv	22.4.2020
Sanierungsplanung	Aktualisierung	<p>EBA sieht sowohl Institute als auch Aufsichtsbehörden in der Pflicht, auf einen zeitnahen und engen Austausch zu den Auswirkungen der Pandemie auf das jeweilige Institut und deren Sanierungsplan zu achten. Der Fokus liegt insbesondere auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Monitoring der Indikatoren, - Bewertung der Handlungsoptionen in der aktuellen Lage, 	EBA	Neutral	22.4.2020

Thema	Unterthema	Inhalt	Institution	Einwertung BdB	Veröffentlicht am
		<ul style="list-style-type: none"> - Beseitigung von Umsetzungshürden und - den Aktualisierungspflichten (ggf. auch ad-hoc) Darüber hinaus erwartet die EBA eine Analyse zu den Auswirkungen der Pandemie auf die Sanierungskapazität in Bezug auf Liquidität und Kapital.			
Verbriefungen	Moratorien, Implicit Support	Die EBA erläutert in welchem Umfang die Leitlinie zu Moratorien auf verbriefte Positionen und Verbriefungspositionen Anwendung findet. Darüber hinaus erläutert die EBA, dass der Anpassung von Krediten auf Grund eines Moratoriums nicht automatisch ein verbotener „Implicit Support“ vorliegt. Dies gelte vor dem Hintergrund, dass das Institut handle um das Moratorium zu befolgen und nicht um dem Investor Vorteile zu verschaffen.	EBA	Positiv	22.04.2020
Liquidität	Liquidity Coverage Ratio (LCR)	LSI in Deutschland dürfen Aktien weiterhin als HQLA in der LCR anrechnen, obwohl während der Marktturbulenzen im Zuge der COVID-19-Pandemie ein Kursrückgang von mehr als 40 Prozent innerhalb von 30 Tagen eingetreten ist, wenn die Aktien in einem Index enthalten sind, der von der Kommission gemäß Verordnung EU 2016/1646 als Hauptindex eingestuft ist und alle sonstigen Kriterien gemäß Artikel 12 (1) c) LCR DV erfüllen.	BaFin	Positiv	17.04.2020
Marktrisiko	Interner Modellansatz	EZB kündigt an, den qualitativen Multiplikationsfaktor für die Bestimmung der Eigenkapitalanforderungen für das Marktrisiko im internen Modell abzusenken . Dies ist als Reaktion auf/ Kompensation für Erhöhungen des quantitativen Multiplikationsfaktors infolge gehäufte Overshootings im Backtesting aufgrund erhöhter Marktvolatilität zu verstehen.	EZB	Positiv	16.04.2020
Leverage Ratio	Treuhandkredit	Für die Behandlung der KfW-Schnellkredit als Treuhandvermögen gemäß Art. 429 Abs. 13 CRR betrachtet die BaFin die aufsichtsrechtlichen Anforderungen als erfüllt, wenn	BaFin	Positiv	15.04.2020

Thema	Unterthema	Inhalt	Institution	Einwertung BdB	Veröffent-licht am
		der Ausweis der KfW-Schnellkredite als Treuhandvermögen zulässig ist. Unter dieser Voraussetzung brauchen die KfW-Schnellkredite nicht im Exposure für die Ermittlung der Leverage Ratio berücksichtigt werden. Den klarstellenden Hinweis finden Sie auf der BaFin-Seite: BaFin Web Corona			
Eigenmittel, Groß- und Millionenkredite	KfW-Haftungsfreistellung	Die BaFin akzeptiert, dass ein Institut in dem Umfang, in dem es für einen von ihm vergebenen Kredit über eine Haftungsfreistellung der KfW verfügt, im Ergebnis auf eine Unterlegung mit Eigenmitteln und auf eine Anrechnung auf die Großkreditobergrenzen verzichtet .	BaFin	Positiv	15.04.2020
Sanierungsplanung	Erstellung von Sanierungsplänen	Erleichterungen für Institute mit geprüftem Sanierungsplan: <ul style="list-style-type: none"> - Aktualisierung nur der Kernbestandteile (z.B. Handlungsoptionen) - Fortschreiben eines vorhandenen marktweiten Szenarios, ggf. Erweiterung um Erkenntnisse der COVID 19-Pandemie - Beseitigung der festgestellten Mängel nur in Kernbestandteilen - Bei Einreichungstermin vor dem 1.7.2020 Verlängerung der Frist um 3 Monate Institute mit vereinfachten Anforderungen: <ul style="list-style-type: none"> - Versand der Aufforderungsschreiben wird auf den 31.10.2020 verschoben BaFin geht darüber hinaus individuell auf die Institute zu. Details entnehmen Sie bitte der BaFin-Seite, Link: BaFin Web Corona Institute unter Aufsicht des SSM werden ebenfalls individuell informiert .	BaFin	Positiv	14.04.2020
Eigenmittel	Behandlung Altinstrumente	Ursprünglich geplante Stellungnahme der EBA zu „ Legacy Instruments “ wird nicht im Juni veröffentlicht. Der weitere Prozess steht noch nicht fest.	Bundesbank	Neutral	14.4.2020

Thema	Unterthema	Inhalt	Institution	Einwertung BdB	Veröffent-licht am
		Siehe hierzu urspr. BdB Info Nr. 2019-00099			
Liquidität	Liquidity Coverage Ratio (LCR)	Die BaFin setzt das Ausschließlichkeitskriterium für Spezialfonds , die nur ein LSI als Anleger haben und bei denen dieser Anleger auch die Anlagerichtlinien für den Investmentfonds vorgibt, vorübergehend aus. Die im Sondervermögen befindlichen HQLA können demnach, unabhängig davon, ob der Fonds ausschließlich in HQLA investiert ist, gemäß den Vorschriften der Artikel 416(6) CRR bzw. Artikel 15 DV LCR ab sofort in der LCR angerechnet werden.	BaFin	Positiv	09.04.2020
Allgemeine aufsichtliche Erleichterungen	Fit and Proper	Anzeigen im Zusammenhang mit Aufsichts- und Verwaltungsräten (Fit and Proper) können per E-Mail über die Adresse fitandproper@bafin.de eingereicht werden. Dabei sind die Hinweise zur gesicherten Kommunikation zu beachten und soll idealerweise bei Schriftformerfordernis eine Qualifizierte Elektronische Signatur (QES) verwendet werden.	BaFin	Positiv	07.04.2020
Kreditrisiko, NPL	Bank-aufsichts-rechtliche Ausfalldefinition; Forbearance	Äußerung des Baseler Ausschusses , u.a. dass bei gesetzlichen und freiwilligen Zahlungsmoratorien die 90-Tage-Verzugszahlung ausgesetzt werden sollte und das UTP-Kriterium nicht greift . Außerdem führt eine Inanspruchnahme eines solchen Moratoriums nicht zu einer Forbearance-Klassifizierung Link: https://www.bis.org/bcbs/publ/d498.pdf	Baseler Ausschuss	Positiv	3.4.2020
Stresstests	LSI-Stresstest	Bundesbank und BaFin haben die Verbände informiert, dass LSI-Stresstest auf 2022 verschoben wird. Der gesamte bisherige Zeitplan verschiebt sich damit komplett um ein Jahr .	Bundesbank, BaFin	Positiv	02.04.2020
Kreditrisiko, NPL	Bank-aufsichts-rechtliche Ausfall-	EBA GL zu öffentlichen und privaten Zahlungsmoratorien im Zusammenhang mit OVID-19: - Sowohl gesetzliche als auch private Moratorien führen unter bestimmten Voraussetzungen weder zu Ausfall	EBA	Positiv	02.04.2020

Thema	Unterthema	Inhalt	Institution	Einwertung BdB	Veröffent-licht am
	definition; Forbearance	gemäß Art. 178 3(d) CRR noch zu Eintritt des Forbearance- Tatbestands für die Zwecke der NPL-Klassifizierung (Art.47b CRR) - Wichtige Voraussetzungen dafür: <ul style="list-style-type: none"> o private Moratorien müssen von weiten Teilen der Industrie koordiniert/ einheitlich festgelegt werden. o Es darf sich lediglich um Änderungen am Zahlungsplan handeln (nicht an weiteren Konditionen wie Zinssatz) - Die Einhaltung der 1%-Schwelle in Hinblick auf den Barwertverlust wird dann nicht gefordert Quelle: Webseite EBA			
Risikomanagement (Säule II)	Zweitvotum Marktfolge	Bei der Vergabe von Krisenbedingten Krediten an Bestandskunden können Institute abweichend von BTO 1.1 Tz. 2 MaRisk <u>zunächst</u> von einem Zweitvotum absehen. Ein Votum des Marktes wäre in diesem Fall ausreichend . Dies ist an Voraussetzungen geknüpft. So muss das Zweitvotum binnen 3 Monaten nachgeholt werden. Hinweis: Erleichterungen im Bereich der gesetzlichen Anforderungen an die Kapitaldienstfähigkeit bei Verbraucherdarlehen (§ 18a KWG und § 505a BGB) sind bislang noch nicht vorgesehen. Die geltenden Bestimmungen sind demnach weiterhin einzuhalten. Quelle: Website Bafin	BaFin	Grundsätzlich positiv , da derzeit keine Erleichterungen der gesetzlichen Anforderungen an Kapitaldienst bei Verbraucherdarlehen	02.04.2020
Risikomanagement (Säule II)	Trennung von Markt und Marktfolge	In Ausnahmefällen können während der Corona-Krise Mitarbeiter der Bereiche Markt und Marktfolge flexibel eingesetzt werden. D.h. Mitarbeiter der Marktfolge können im Markt tätig sein und vice versa . Quelle: Website Bafin	BaFin	Positiv	02.04.2020
Liquidität	Liquidity Coverage Ratio	Die Zu- und Abflüsse im Zusammenhang mit vorfinanzierten Ausreichungen von Zuschüssen und Krediten, die im Rahmen	BaFin	Positiv	01.04.2020

Thema	Unterthema	Inhalt	Institution	Einwertung BdB	Veröffentlicht am
	(LCR)	von COVID-19-Förderprogrammen des Bundes oder der Bundesländer gewährt werden, erfüllen gemäß BaFin die Bedingung für die Behandlung als mit Zuflüssen einhergehende Abflüsse gemäß Artikel 26 c) DeIVO, sofern der mit dem Abfluss einhergehende Zufluss innerhalb von zehn Tagen eingeht und die Ausreichungen vom Bund oder einem Bundesland zugesagt worden sind. Eine Anzeige bei der BaFin ist nicht erforderlich.			
Kapitalpuffer	Eigenmittelzielkennziffer (weniger bedeutende Banken, LSI)	Die Eigenmittelzielkennziffer (EMZK) kann in der aktuellen Krise unterschritten werden . Der Aufsicht ist über die Inanspruchnahme zu informieren . Weitere Schritte werden bilateral zu gegebener Zeit besprochen. Zu beachten sind allerdings etwaige Ausschüttungsbeschränkungen soweit durch einen Verzehr der EMZK auch der Kapitalerhaltungspuffer genutzt wird . Quelle: https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/CoronaVirus/CoronaVirus_node.html?cms_gtp=13831636_list%253D2	BaFin	Positiv , da Nutzung der EMZK in Stressphasen vorgesehen ist.	01.04.2020
Eigenmittel	AT 1-Instrumente	Andrea Enria, Chef des Single Supervisory Mechanism (SSM): Der Appell der Aufseher in Bezug auf den Verzicht von Dividendenzahlungen betrifft nicht die Bedienung von AT 1-Instrumenten .	EZB / SSM	Positiv	1.04.2020
Aufsichtliches Meldewesen	EBA Reporting Framework Remittance Dates	<ul style="list-style-type: none"> - Für die Einreichung der Meldungen des EBA Reporting Framework erhalten die Institute grundsätzlich bis zu einem Monat mehr Zeit. - Die Ausnahmeregelung gilt nicht für <ul style="list-style-type: none"> o LCR- und ALMM-Meldungen o Resolution planning Reporting - Die Ausnahmeregelung ist anwendbar auf Meldungen, die zwischen März und Ende Mai 2020 einzureichen sind. Link: https://eba.europa.eu/eba-provides-additional-clarity-on-	EBA	Positiv , da möglichen Covid-19 bedingten Verzögerungen in der Meldungserstellung Rechnung getragen wird	31.03.2020

Thema	Unterthema	Inhalt	Institution	Einwertung BdB	Veröffentlicht am
		measures-mitigate-impact-covid-19-eu-banking-sector			
Aufsichtliches Meldewesen	EBA Reporting Framework DPM 2.9	- Der stufenweise Übergang auf das Data Point Model DPM 2.9 soll wie vorgesehen erfolgen, d.h. es ist keine Verschiebung des DPM 2.9 vorgesehen Link: https://eba.europa.eu/eba-provides-additional-clarity-on-measures-mitigate-impact-covid-19-eu-banking-sector	EBA	Neutral , Vorbereitungsstand auf DPM 2.9 unterschiedlich; einige Institute sind sehr weit fortgeschritten	31.03.2020
Offenlegung	Einreichungsfristen Säule-III-Offenlegung	Erklärung der EBA , in der sie die zuständigen Behörden ermutigt, flexibel bei der Beurteilung der Fristen für die Offenlegungsberichte gemäß Artikel 106 Absatz 1 CRD zu sein. Bei der Ausübung dieser Flexibilität sollten die zuständigen Behörden berücksichtigen, dass Institute mit Wertpapieremissionen, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, ihre Säule-III-Berichte am Tag der Veröffentlichung ihres Abschlusses bzw. sobald wie möglich danach veröffentlichen müssen (Hinsichtlich bestimmter Fristen hatte sich die ESMA auch bereits geäußert). Weiter sollten lt. EBA die Institute die Notwendigkeit der Offenlegung zusätzlicher Informationen vor dem Hintergrund der aktuellen Situation prüfen . Link EBA: Webseite EBA Link ESMA: Webseite ESMA	EBA	Positiv	31.3.2020
Kapitalpuffer	Antizyklischer Kapitalpuffer	BaFin veröffentlicht die Allgemeinverfügung zur Absenkung des Antizyklischen Kapitalpuffers von 0,25 % auf 0% ab dem 1. April 2020. Die Absenkung ist zunächst befristet bis zum 31.12.2020. Auf Basis der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen wird die BaFin erneut entscheiden.	BaFin	Grundsätzlich positiv , Befristung erschwert die weitere Kapitalplanung	31.03.2020
Aufsicht-	FINREP	- Wenn ein Kredit gestundet wird, aber auf die gestundeten	BaFin	Positiv , da	30.03.2020

Thema	Unterthema	Inhalt	Institution	Einwertung BdB	Veröffent-licht am
liches Meldewesen	Ausweis gestundeter Kredite	<p>Beträge eine Verzinsung zu den ursprünglich vereinbarten Konditionen („zum ursprünglichen Effektivzins“) vereinbart ist, wird der Schuldner nicht als ausgefallen gezählt.</p> <p>Dementsprechend muss auch kein Ausweis in F18 erfolgen.</p> <p>- Ein Ausweis in F19 ist ebenfalls nicht zwingend, da die Stundung vor dem Hintergrund von Covid-19 im Rahmen der banküblichen Sorgfaltspflichten in Krisenzeiten erfolgen kann und es sich hier nicht zwingend um eine Konzession an einen Schuldner in finanziellen Schwierigkeiten im Sinne des Annex V Part 2 Tz 240 ff handeln muss.</p> <p>Link: Webseite BaFin Corona</p>		aufsichtliche Folgen vermieden werden. ABER: gesondertes Reporting dieser Kredite erforderlich	
Bank-statistisches Meldewesen	Ausweis gestundeter Kredite in Statistik-Meldungen	<p>Die Bundesbank hat klargestellt, dass die Abbildung von aufsichtlichen und regulatorischen Maßnahmen im Zuge von CoVid-19 im bankstatistischen Meldewesen den Regelungen für das bankaufsichtliche Meldewesen folgt.</p> <p>Wenn Darlehensforderungen, die im Zuge eines allgemeinen Zahlungsmoratoriums gestundet werden für aufsichtliche und regulatorische Zwecke nicht als gestundet und nicht als ausgefallen gemeldet werden, so gilt dies auch für die Berücksichtigung in den Meldungen zur MFI-Zinsstatistik, wenn bei der Definition der notleidenden Kredite auf Artikel 178 Abs.1 der CRR Verordnung abgestellt wird, sowie für die Meldungen zur Kreditdatenstatistik (AnaCredit).</p> <p>Bundesbank Rundschreiben Nr. 30/2020 vom 22. April 2020</p>	Bundesbank	Positiv , da Gleichlauf zwischen bankaufsichtlichen Meldungen und bankstatistischen Meldungen gewahrt werden kann	22.04.2020
Groß- und Millionen-kredit	Einreichungs- termine / PDF- Einreichung	BaFin und Bundesbank haben sich darauf verständigt, dass die Nichteinhaltung der Einreichungstermine für das Millionenkreditmeldewesen bankaufsichtlich nicht beanstandet werden wird. Dies bedeutet, dass die in der	Bundesbank, BaFin	Positiv , da es der aktuellen Sachlage aus unserer Sicht gerecht wird.	30.03.20202

Thema	Unterthema	Inhalt	Institution	Einwertung BdB	Veröffent-licht am
	von Stamm- daten	GroMiKV festgelegten Einreichungstermine grundsätzlich bestehen bleiben. Gleichwohl können aber vor dem Hintergrund der aktuellen Krisensituation abweichende Einreichungstermine bilateral mit der zuständigen Hauptverwaltung der Bundesbank abgestimmt werden. Darüber hinaus wird allen Meldepflichtigen alternativ zur Papiereinreichung die Möglichkeit eröffnet, sollte die termingerechte Zulieferung der Papiermeldung nicht möglich sein, die notwendigen Stammdatenanzeigen für das Groß- und das Millionenkreditmeldewesen im PDF-Format einzureichen. Die PDF-Einreichung ersetzt dann die Papiermeldung (keine doppelte Einreichung).			
Kapital- puffer	Pillar 2 Guidance Pillar 2 Requirement (bedeutende Institute, SI)	Banken können die Pillar 2 Guidance (P2G) in der aktuellen Krise temporär unterschreiten . Zudem ist eine Erfüllung der P2R auch in Form von zusätzlichem Kernkapital (AT 1) und Ergänzungskapital (Tier 2) möglich. Damit wird die Regelung in der CRD V vorgezogen. Bisher hatte die EZB ausschließlich eine Erfüllung in Form von hartem Kernkapital (CET 1) erwartet. Quelle: Webseite EZB-SSM	EZB	Positiv , da Nutzung der P2G in Stressphasen vorgesehen ist. Auch Anwendung der Regelungen der CRD V (gültig erst Ende 2020) ist zu begrüßen.	29.03.2020 und 12.03.2020
Liquidität	Liquidity Coverage Ratio (LCR)	Banken können die Mindestanforderung zur Liquidity Coverage Ratio (LCR) in der aktuellen Krise „ substanziell “ unterschreiten . Zudem avisiert die EZB einen flexiblen Ansatz hinsichtlich der Wiederherstellungspläne . Quelle: Webseite EZB-SSM	EZB	Neutral , da die Möglichkeit zur Unterschreitung zwar grds. begrüßenswert aber in dieser vagen Form nicht operabel ist.	29.03.2020 und 12.03.2020
Eigenmittel	Basel III (Abschluss)	Der Basler Ausschuss (BCBS) gab heute bekannt, dass das Umsetzungsdatum für die Finalisierung der Basel-III-	BCBS	Positiv , da es der aktuellen Sachlage	27.03.2020

Thema	Unterthema	Inhalt	Institution	Einwertung BdB	Veröffent-licht am
	Maßnahmen, Basel IV)	Standards um ein Jahr verschoben wird, um die operativen Kapazitäten der Banken und Aufsichtsbehörden zur Reaktion auf COVID-19 zu erhöhen. Die ergriffenen Maßnahmen umfassen insbesondere Folgendes: - Das Umsetzungsdatum für die im Dezember 2017 abgeschlossenen Basel-III-Standards wurde um ein Jahr auf den 1. Januar 2023 verschoben. Auch die begleitenden Übergangsregelungen für den Output-Floor wurden um ein Jahr bis zum 1. Januar 2028 verlängert . - Das Umsetzungsdatum des im Januar 2019 abgeschlossenen überarbeiteten Marktrisiko-Rahmenwerks wurde um ein Jahr auf den 1. Januar 2023 verschoben. - Das Umsetzungsdatum der revidierten Offenlegungsanforderungen der Säule 3 , die im Dezember 2018 abgeschlossen wurden, wurde um ein Jahr auf den 1. Januar 2023 verschoben.		aus unserer Sicht gerecht wird.	
Liquidität	Liquidity Coverage Ratio (LCR)	FAQ der BaFin : Eine Unterschreitung der LCR ist ohne Vorabgenehmigung durch die BaFin möglich und lediglich unverzüglich anzuzeigen. Darüber melden LSI ein weiteres Absinken unter 90%, 80%, 70% usw. unverzüglich . Dafür wird die Aufsicht bei LSIs im Regelfall auf tägliche Meldungen verzichten. Eine Wiederherstellung der Mindestquote wird seitens der Aufsicht voraussichtlich erst erwartet werden, wenn sich die wirtschaftliche Lage wieder entspannt.	BaFin	Positiv; deutlich konkreter als SSM , allerdings noch keine belastbare Lösung für SIs	27.03.
Kreditrisiko	Bank-aufsichts-rechtliche Ausfall-definition	BaFin FAQ: - Ein gesetzliches Moratorium führt nicht automatisch zu Ausfall des Schuldners: Zahlung der Verzugstage („days past due“) wird ausgesetzt, Unwahrscheinlichkeit der Rückzahlung muss im Einzelfall evaluiert werden - Eine Stundung führt dann nicht zu einem Ausfall, wenn	BaFin	Positiv; deutlich konkreter als SSM , allerdings noch keine abschließende Klarheit	25.03.

Thema	Unterthema	Inhalt	Institution	Einwertung BdB	Veröffent-licht am
		<p>sie mit keinem signifikanten Barwertverlust für das Institut einhergeht (Verzinsung der gestundeten Beträge zum ursprünglichen Effektivzins)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Zinssenkung für einen Kunden führt nur dann zu einem Ausfall, wenn sie aufgrund finanzieller Schwierigkeiten des Kunden gewährt wird. Wenn der Schuldner nicht in finanziellen Schwierigkeiten steckt und das Institut die Zinsen z.B. aufgrund seinerseits günstigerer Refinanzierungsbedingungen durch Geschäfte mit der Zentralbank senkt, liegt kein Ausfall vor. <p>Link auf BaFin-Webseite</p> 		hinsichtlich der Behandlung von privaten Moratorien und der Maßgeblichkeit der 1%-Schwelle für den Barwertverlust bei Stundung	
Kreditrisiko	Bank-aufsichts-rechtliche Ausfall-definition	<p>EBA Statement 25:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wenn Kredite so restrukturiert werden, dass es zu keiner Verringerung der Position des Instituts kommt (vgl. auch BaFin), ist Ausfall nicht automatisch gegeben. - Bei öffentlichen <i>und privaten</i> Moratorien erfolgt die Zählung der Verzugstage („days past due“) anhand des modifizierten Zahlungsplans [gleichbedeutend mit Aussetzung der Zählung für Dauer des Moratoriums]; Unwahrscheinlichkeit der Rückzahlung („unlikely to pay“) muss im Einzelfall anhand des modifizierten Zahlungsplans geprüft werden. - Private Moratorien sollen unter bestimmten Voraussetzungen mit öffentlichen gleichbehandelt werden. Die EBA wird in Kürze konkreter Klarstellungen hierzu liefern. <p>Link auf EBA-Webseite</p>	EBA	Positiv; deutlich konkreter als SSM , allerdings noch keine abschließende Klarheit hinsichtlich der Behandlung privater Moratorien und Maßgeblichkeit der 1%-Schwelle für den Barwertverlust bei Stundung	25.03.
Eigenmittel	Konsultationen BCBS	Aktuell setzt der Baseler Ausschuss (BCBS) die Konsultation zu allen politischen Initiativen aus und verschiebt alle noch ausstehenden Bewertungen der Standards , die im Rahmen seines Programms zur Bewertung der regulatorischen Konsistenz für 2020 geplant sind.	BCBS	Positiv , dies gibt den Aufsehern und den Banken Luft, bei der Allokation ihrer Ressourcen	20.03.2019

Thema	Unterthema	Inhalt	Institution	Einwertung BdB	Veröffentlicht am
				und Mitarbeiter	
Kapitalpuffer	Kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung	<p>FAQ der BaFin: Die Unterschreitung der kombinierten Kapitalpufferanforderung stellt keine Verletzung aufsichtlicher Mindestkapitalanforderungen dar.</p> <p>Gesetzliche Ausschüttungssperren (§ 10i KWG) sind einzuhalten. Der Zeitplan zur Erstellung des Kapitalerhaltungsplans wird individuell festgelegt. Link: BaFin Website Covid-19-Lage</p>	BaFin	Positiv	20.3.2020 und 09.04.2020
Kapitalpuffer	Kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung	<p>FAQ der EZB: Bei der Unterschreitung der kombinierten Kapitalpufferanforderung plant die EZB einen flexiblen Ansatz bei der Genehmigung der geforderten Kapitalerhaltungspläne, die durch Banken zu erstellen sind. Link: EZB Website FAQs on ECB supervisory measures in reaction to the coronavirus</p>	EZB / SSM	Positiv , da operationelle Flexibilität avisiert wird	20.3.2020
Kreditrisiko	Bankaufsichtsrechtliche Ausfalldefinition	<p>SSM FAQ: - SSM gewährt Flexibilität in Hinblick auf die Bewertung des Kriteriums der Unwahrscheinlichkeit der Rückzahlung („Unlikely to pay“) für Forderungen, die einem gesetzlichen Moratorium unterliegen. Link auf EZB-Webseite</p>	EZB	Grundsätzlich positiv , Bereitschaft zu Entgegenkommen erkennbar, aber zu unkonkret	20.03.

Tab. 2 Bilanzierung

Inhalte: EU-Bilanzrecht, IFRS, HGB, Zwischenberichterstattung 2020

Thema	Unterthema	Inhalt	Institution	Einwertung BdB	Erstellt am
IFRS/HGB	Risikovorsorge	<p>Der BFA des IDW hat einen fachlichen Hinweis zur Bildung von Risikovorsorge bei Instituten in der Corona-Pandemie veröffentlicht. Hierin wird insbesondere deutlich gemacht, dass</p> <ul style="list-style-type: none">- insgesamt im Vergleich zum Vorjahr eine erhöhte Risikovorsorge erwartet wird,- eine transparente Darstellung über die möglichen Folgen der Coronavirus-Pandemie erwartet wird,- die Regelungen zur Rechnungslegung nach HGB und IFRS eine sachgerechte und transparente Abbildung und Darstellung der Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie ermöglichen und ein temporäres Aussetzen von Rechnungslegungsvorschriften daher nicht in Betracht kommt,- zur Ermittlung der PWB nach HGB eine rein vergangenheitsorientierte Betrachtung nicht sachgerecht ist. Eine unangepasste Anwendung der Vorgaben des BMF-Schreibens vom 10.01.1994 ist daher nicht geeignet, die aktuellen besonderen Entwicklungen	IDW	Vorgaben entsprechen im Wesentlichen der Praxis in den Instituten; im Einzelfall Anpassungsbedarf bei der PWB-Berechnung möglich; Timing der Veröffentlichung unglücklich	21.12.2020

Thema	Unterthema	Inhalt	Institution	Einwertung BdB	Erstellt am
		<p>angemessen bei der Bewertung zu berücksichtigen.</p> <p>Link: https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/fachliche-hinweise/auswirkungen-der-coronavirus-pandemie-auf-wertminderungen-von-finanzinstrumenten-im-jahres--und-konzernabschluss-von-kreditinstituten-zum-31-12-2020--fachlicher-hinweis-des-bfa-/127948</p>			
IFRS/HGB	Allgemeine Themen Rechnungslegung/Prüfung	<p>Das IDW hat ein zweites Update der „Zweifelsfragen zu den Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf die Rechnungslegung und deren Prüfung“ veröffentlicht.</p> <p>Link: https://www.idw.de/blob/124230/6afeb03649d278b7c97bcd01976e90ea/down-corona-idw-fachlhinw-relepruefung-teil3-update2-data.pdf</p>	IDW	Fragen und Antworten zu einer Vielzahl von Einzelfragen	21.12.2020
IFRS/HGB	Bilanzierung private Moratorien	<p>Ergänzung des fachlichen IDW-Hinweises zur „Bilanzierung gesetzlicher Stundungen“ (s.u.) um Hinweise zur bilanziellen Abbildung von Corona-bedingten privaten Moratorien. Zur bilanziellen Abbildung der erwarteten oder tatsächlichen Nutzung solcher Moratorien sind entsprechend der gesetzlichen Moratorien die Auswirkungen auf die Bedienung der vertraglichen Zins- und Tilgungsleistungen in der Zukunft zu beurteilen.</p> <p>Die Inanspruchnahme eines privaten Moratoriums kann ein Indiz für ein erhöhtes Kreditausfallrisiko oder für eine Bonitätsbeeinträchtigung bzw. Einzelwertberichtigung darstellen. Zu möglichen bilanziellen Konsequenzen nach HGB und IFRS gelten die IDW-Ausführungen zu gesetzlichen Moratorien.</p>	IDW	Positiv , da Klarheit über bilanzielle Behandlung geschaffen wird.	13.7.2020

Thema	Unterthema	Inhalt	Institution	Einwertung BdB	Erstellt am
		<p>Link: https://www.idw.de/blob/123368/f8865aef5e7512030eb15ed8aa8dcccfc/down-corona-bfa-fachlhinw-kreditinstitute-data.pdf</p>			
IFRS	IFRS 9	<p>Fachlicher Hinweis des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zu den Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf Wertminderungen von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 im Halbjahresabschluss von Banken zum 30.06.2020. Der fachliche Hinweis vom 27.3.2020 gilt grundsätzlich weiterhin.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei der Bemessung der Risikovorsorge sind die aktuellen Entwicklungen und der tendenziell kleiner werdende Grad an Unsicherheit angemessen zu berücksichtigen. <p>Der Transparenz kommt besondere Bedeutung zu. Die Überlegungen und Einschätzungen des Managements sollen nachvollziehbar dargestellt werden.</p>	IDW	Positiv , weitere Guidance für den Halbjahresabschluss	22.06.2020
Zwischenberichterstattung 2020	Zwischenberichte nach IFRS	<p>ESMA hat in einem Statement Erwartungen formuliert an die Beschreibung der Auswirkungen der Covid-19 Pandemie in der Zwischenberichterstattung.</p> <p>ESMA geht davon aus, dass Covid-19 für einen Großteil der Unternehmen ein signifikantes Ereignis nach IAS 34.15 darstellt und erwartet ausführliche Angaben zu den Auswirkungen.</p> <p>Link: https://www.esma.europa.eu/regulation/corporate-disclosure</p>	ESMA	Neutral	22.05.2020
IFRS/HGB	Bilanzierung gesetzliche Stundungen und Zinsvereinbarung	<p>Ergänzung des fachlichen IDW-Hinweises (s.o.) um Hinweise zur bilanziellen Abbildung von Corona-bedingten Moratorien. Das IDW nimmt nicht Stellung zu der Frage, ob ein Verzinsungsanspruch für den Stundungszeitraum besteht. Die Hinweise erfolgen unter der Annahme, dass ein solcher Verzinsungsanspruch nicht besteht. Für die HGB-Bilanzierung sind in diesem Fall nach Auffassung des IDW die Regelungen des IDW RS BFA 3 n.F. einschlägig. Gemäß IFRS 9 liegt grundsätzlich eine Modifikation vor. Ein möglicher</p>	IDW	Positiv , da Klarheit über bilanzielle Behandlung geschaffen wird.	29.4.2020

Thema	Unterthema	Inhalt	Institution	Einwertung BdB	Erstellt am
		<p>Stufentransfer in Stufe 2 oder 3 ist in jedem Einzelfall zu prüfen. Die Inanspruchnahme des gesetzlichen Moratoriums führt nicht zu einem automatischen Stufentransfer. Gleichzeitig gibt es keinen automatischen Verbleib in Stufe 1.</p> <p>Die vertraglich auf den Zeitraum des gesetzlichen Moratoriums entfallenden sowie die nachfolgenden Zinsansprüche sind nach Auffassung des BFA grundsätzlich im Zeitpunkt ihrer rechtlichen Entstehung zu aktivieren und als Zinsertrag in der Gewinn- und Verlustrechnung zu vereinnahmen.</p> <p>Ebenso ist es nach Ansicht des BFA unter wirtschaftlicher Betrachtungsweise zulässig, eine gleichmäßige Vereinnahmung der Zinsen in der Gewinn- und Verlustrechnung über den gesamten Zeitraum der Stundung der einzelnen Zinsansprüche vorzunehmen, d.h. über die Restlaufzeit (einschließlich der gesetzlich verlängerten Laufzeit) des Verbraucherdarlehens unter Ansatz eines PRA.</p> <p>Link: https://www.idw.de/idw/im-fokus/coronavirus/idw-bfa--fragen---antworten--auswirkungen-der-coronavirus-pandemie-auf-kreditinstitute-/123368</p>		<p>Positiv. Gleichmäßige Zinsvereinnahmung über Stundungszeitraum explizit zulässig</p>	
IFRS / HGB	Bilanzierung KfW-Kredite	<p>Fachlicher Hinweis des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur Bilanzierung von Förderprogrammen der KfW. Darin skizziert das IDW die bilanziellen Grundlagen, wann etwa ein KfW-Kredit als Treuhandgeschäft klassifiziert werden kann. Dies dürfte grds. bei dem sog. „KfW-Schnellkredit“ (100 % Haftungsfreistellung) der Fall sein, ohne dass das IDW aber Hinweise zu vertragskonkretisierenden Angaben macht. Nicht ganz eindeutig ist auch die Aussage, wie KfW-Kredite mit einer Haftungsbeteiligung der Hausbank zu bilanzieren sind (vollständig oder nur anteilig).</p> <p>Link:</p>	IDW	<p>Grds. positiv, da mehr Klarheit für Schnellkredite herrscht. Unklar bleibt aber etwa die Bilanzierung der übrigen Förderkredite.</p>	16.4.2020

Thema	Unterthema	Inhalt	Institution	Einwertung BdB	Erstellt am
		https://www.idw.de/blob/123190/85323e8ab92d63e1faf60dfcdb0ca368/down-corona-bfa-kreditinstitute-data.pdf			
IFRS	IFRS 9	<p>Äußerung des Baseler Ausschusses, u.a. dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - IFRS 9 prinzipienbasiert ist und Moratorien nicht automatisch zu einem Stufentransfer führen - bei der 2018 eingeführten Übergangsregelung zur Abmilderung regulatorischer Effekte der IFRS-9-Einführung eine Hinzurechnung zum CET 1 für 2020 und 2021 zu 100% möglich sein solle <p>Link: https://www.bis.org/bcbs/publ/d498.pdf</p>	Baseler Ausschuss	Positiv , da u.a. auch die Regeln für die regulatorische Übergangslösung verbessert werden	3.4.2020
EU-Bilanzrecht	Einreichung von Jahresabschlussunterlagen	<ul style="list-style-type: none"> - Mögliche Fristverstöße bei der Erstellung, Einreichung bzw. Publikation der Rechnungslegungsunterlagen des vergangenen Geschäftsjahres 2019 bzw. eines vergangenen oder ablaufenden Geschäftsjahres 2019/20 werden von der BaFin bis zum 30.06.2020 nicht verfolgt. - Diese Ausnahmenvorschrift gilt während der Geltungsdauer der Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie. - Sollten die Maßnahmen noch andauern, wird eine Verlängerung dieser Frist durch die BaFin erfolgen. 	BaFin	Positiv , da administrative Erleichterung	01.04.2020
IFRS	IFRS 9	<p>Verlautbarung des International Accounting Standards Board (IASB) „IFRS 9 and covid-19“. Kernaussagen u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - IFRS 9 ist prinzipienbasiert und setzt keine starren Regeln/Automatismen - Moratorien führen nicht automatisch zu einer signifikanten Kreditverschlechterung - Banken sollten die bisherigen Aussagen der Aufsichtsbehörden berücksichtigen <p>Link: Webseite IFRS</p>	IASB	Positiv , da es die bisherigen Verlautbarungen (s.u.) unterstützt. Hilfreich insbesondere für die Einschätzung für den Quartalsabschluss. Abzuwarten bleibt, ob die Aussage auch für den Halbjahresabschlu	27.3.2020

Thema	Unterthema	Inhalt	Institution	Einwertung BdB	Erstellt am
				ss genug Spielraum bzw. Sicherheit bieten (gilt auch für die übrigen hier aufgezählten Verlautbarungen)	
IFRS	IFRS 9	<p>Fachlicher Hinweis des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zu den Auswirkungen auf Wertminderungen von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 im Quartalsabschluss von Banken zum 31.03.2020. Kernaussagen u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aktuelle Situation führt nicht zu einem undifferenzierten, automatischen Transfer von Finanzinstrumenten von der Stufe 1 in die Stufe 2 oder gar Stufe 3. - Für den Stufentransfer als auch für die Schätzung des erwarteten Verlustes sind die makroökonomischen Szenarien und deren Gewichtung zu hinterfragen und bei - Bedarf anzupassen. Dabei sind auch die staatlichen Stabilisierungsmaßnahmen angemessen zu berücksichtigen - Die Aussage der ESMA werden unterstützt <p>Link: Webseite IDW</p>	IDW	Positiv , da es die bisherigen Verlautbarungen (s.u.) unterstützt	27.3.2020
IFRS	IFRS 9	<p>FAQ der BaFin, hier im Hinblick auf den o.g. fachlichen Hinweis des IDW. Die BaFin teilt dabei die Auffassung des IDW.</p> <p>⇒ Siehe FAQ-Überschrift: „Bilanzierung: Wie ist die Meinung der BaFin zum fachlichen Hinweis des IDW zu Wertminderungen von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 im Quartalsabschluss von Banken?“</p> <p>Link: BaFin Webseite Corona Virus</p>	BaFin	Positiv , da Auffassung IDW unterstützt wird.	27.03.2020
EU-Bilanzrecht	Veröffentlichung Finanz-	- Eine Überschreitung der Fristen in §§ 114 WpHG ff. um zwei Monate für Jahresfinanzberichte bzw. einen Monat für	ESMA	Positiv , da Instituten mehr	27.03.2020

Thema	Unterthema	Inhalt	Institution	Einwertung BdB	Erstellt am
	berichte	<p>Halbjahresfinanzberichte soll ohne aufsichtliche Folgen bleiben.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anwendbar auf Jahresabschlüsse, deren Bilanzstichtage zwischen dem 31.12.2019 und vor dem 01.04.2020 liegen. - Empfehlung an die nationalen zuständigen Behörden <p>Link: Webseite ESMA</p>		Spielraum eingeräumt wird.	
IFRS	IFRS 9	<p>FAQ der BaFin, hier im Hinblick auf zeitraumbezogene Schätzung der Ausfallwahrscheinlichkeiten. Die BaFin empfiehlt, dass Institute für die Schätzung der erwarteten Kreditverluste und damit auch für die Beurteilung der Erforderlichkeit eines Stufentransfers innerhalb des Rahmens, den die IFRS bieten, ein größeres Gewicht auf langfristig stabile und auf Erfahrungen der Vergangenheit basierende Szenarioschätzungen legen.</p> <p>Die BaFin unterstützt die Arbeit des SSM zur Bereitstellung zentraler makroökonomischer Szenarien, um Banken bei der Umsetzung der Wertberichtigungsregeln nach IFRS 9 zu unterstützen.</p> <p>⇒ Siehe FAQ-Überschrift: „Bilanzierung und Bewertung: Welche Gründe sprechen für zeitraumbezogene Schätzungen der Ausfallwahrscheinlichkeiten?“</p> <p>Link: BaFin Webseite Corona Virus</p>	BaFin	Positiv. Inwieweit jedoch die Bereitstellung makroökonomischer Szenarien hilfreich ist, bleibt abzuwarten	25.3.2020
IFRS	IFRS 9	<p>Erklärung der europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority, ESMA) zu den Rechnungslegungsauswirkungen der wirtschaftlichen Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie.</p> <p>Kernaussagen u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ESMA stellt fest, dass die im Zusammenhang mit dem COVID-19-Ausbruch ergriffenen Maßnahmen, die eine Aussetzung oder Verzögerung von Zahlungen ermöglichen, erfordern oder 	ESMA	Positiv , da Aussagen klarer als die der EBA und des SSM	25.3.2020

Thema	Unterthema	Inhalt	Institution	Einwertung BdB	Erstellt am
		<p>fördern, nicht automatisch als direkte Auswirkungen auf die Beurteilung eines signifikanten Anstiegs des Kreditrisikos (SICR) betrachtet werden sollten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein Moratorium sollte unter diesen Umständen nicht als automatischer Auslöser eines SICR angesehen werden. - ESMA weist darauf hin, dass die Vermutung eines 30 dpd widerlegbar ist - Angesichts der gegenwärtigen Umstände ist die ESMA der Ansicht, dass eine Änderung wahrscheinlich nicht als wesentlich angesehen wird, wenn die Unterstützungsmaßnahmen die vom COVID-19-Ausbruch betroffenen Schuldner vorübergehend entlasten und der wirtschaftliche Nettowert [Barwert] des Darlehens nicht wesentlich beeinflusst wird <p>Link: ESMA Webseite</p>			
IFRS	IFRS 9	<p>Verlautbarung der European Banking Authority (EBA) „Statement on the application of the prudential framework regarding Default, Forbearance and IFRS9 in light of COVID-19 measures“. Kernaussagen zu IFRS 9 im Grunde wie bei der ESMA (EBA hat sich auch mit der ESMA abgestimmt):</p> <p>Link: EBA Webseite</p>	EBA	Positiv	25.3.2020
IFRS	IFRS 9	<p>Verlautbarung/FAQ des SSM, der auch kurz auf IFRS 9 eingeht, u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Institute sollten ein größeres Gewicht den langfristigen stabilen Aussichten, die durch die Erfahrungen der Vergangenheit belegt werden, bei der Schätzung langfristiger erwarteter Kreditverluste beimesen - SSM beabsichtigt den Banken makroökonomische Szenarien bereitzustellen <p>Link (unter „Section 1 – Relief measures regarding asset quality</p>	SSM	Positiv. Inwieweit jedoch die Bereitstellung makroökonomischer Szenarien hilfreich ist, bleibt abzuwarten.	20.3.2020

Thema	Unterthema	Inhalt	Institution	Einwertung BdB	Erstellt am
		deterioration and non-performing loans“): https://www.bankingsupervision.europa.eu/press/pr/date/2020/html/ssm.pr200320_FAQs~a4ac38e3ef.en.html			
IFRS	IFRS 9	<p>FAQ der BaFin, erweitert um Sichtweise der Wirtschaftsprüfer: Wertminderungen von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 im Quartalsabschluss:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die BaFin teilt die Auffassung des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW), dass die aktuelle Situation nicht zu einem undifferenzierten, automatischen Transfer von Finanzinstrumenten von der Stufe 1 in die Stufe 2 oder gar Stufe 3 führt. - Das IDW vertritt die Auffassung, dass ein automatischer Transfer dazu führen könnte, dass die tatsächlichen wirtschaftlichen Risiken wesentlich überzeichnet werden. <p>⇒ Siehe FAQ Überschrift: „Bilanzierung: Wie ist die Meinung der BaFin zum fachlichen Hinweis des IDW zu Wertminderungen von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 im Quartalsabschluss von Banken?“</p> <p>Link: BaFin Webseite Corona Virus</p>	BaFin	Positiv. Wir teilen die Sicht des IDW	20.03.2020

Anhänge

Übersicht Themen

Bankaufsicht	
Allgemeine aufsichtliche Erleichterungen	Meldewesen
Aufsichtliches Meldewesen	Non Performing Loans
Digitalisierung (inkl. KI, Big Data, Cloud)	Offenlegungsanforderungen
Eigenmittel	OpRisk
FINREP	Outsourcing
Groß- und Millionenkredite	Proportionalität
Kapitalpuffer	Risikokultur/Verhaltenskodex
Kreditrisiko	Risikomanagement (Säule II)
Leverage Ratio	Sanierungsplanung
Liquidität	Statistik
Makroprudenzielle Aufsicht	Stresstest
Marktrisiko	Verbriefungen

Bilanzierung	
EU Bilanzrecht	IFRS
HGB	Zwischenberichterstattung 2020